

423 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

21. 3. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Lagerung von Munition durch das Bundesheer

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Munition im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Gegenstände und Stoffe, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit Waffen durch willkürlich auslösbares Freiwerden von Energie den Tod oder die Verletzung von Menschen oder die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen zu verursachen, und die dazu bestimmt sind, dem Bundesheer als Mittel der Gewaltanwendung, zu Übungs-, Markierungs- oder Signalzwecken oder als Mittel der Sichterleichterung oder Sichtbehinderung zu dienen.

(2) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat nach dem jeweiligen Stand der technischen und militärischen Erkenntnisse durch Verordnung festzustellen, welche Gegenstände oder Stoffe im einzelnen als Munition im Sinne des Abs. 1 anzusehen sind.

§ 2. Militärische Munitionslager im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die zur Lagerung von Munition bestimmten militärischen Anlagen.

II. Bestimmungen über die Lage und Beschaffenheit militärischer Munitionslager

§ 3. (1) Militärische Munitionslager sind unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse so zu errichten, daß andere öffentliche Interessen sowie Rechte von Privatpersonen nur insoweit beeinträchtigt werden, als dies zur Erreichung des militärischen Zweckes unvermeidbar ist. Das gleiche gilt für eine Erweiterung militärischer Munitionslager.

(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung eines militärischen Munitionslagers sind

- a) der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, dessen Gebiet durch den Gefährdungsbereich (§ 7) berührt werden wird,
- b) der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Gebiet durch den Gefährdungsbereich berührt werden wird, und

c) sofern sich in dem Gebiet, das im Falle der Errichtung oder Erweiterung des militärischen Munitionslagers als Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre, Verkehrsanlagen oder Leitungsanlagen der im § 4 Abs. 2 genannten Art befinden, jene Behörden, die mit der Vollziehung der für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb dieser Anlagen geltenden Rechtsvorschriften betraut sind,

d) die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Arbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der Österreichische Landarbeiterkammertag

zu hören. Zu diesem Zwecke ist ihnen vom Bundesministerium für Landesverteidigung jenes Gebiet, das im Falle der Errichtung oder Erweiterung des militärischen Munitionslagers als engerer beziehungsweise als weiterer Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre, bekanntzugeben.

§ 4. (1) Bestehen in dem Gebiet, das im Falle der Errichtung oder Erweiterung eines militärischen Munitionslagers als engerer Gefährdungsbereich zu bestimmen wäre (§ 7 Abs. 3), Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zwecke nach dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, so darf das militärische Munitionslager nur dann errichtet oder erweitert werden, wenn dem Bund das unbeschränkte Verfügungssrecht über diese Baulichkeiten oder Anlagen zukommt und sie der genannten Widmung entzogen wurden.

(2) Bestehen in dem im Abs. 1 genannten Gebiet Baulichkeiten oder Anlagen, die ihrer Art und ihrem Zwecke nach nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, so ist die Errichtung oder Erweiterung des militärischen Munitionslagers nur zulässig, wenn dem Bund das unbeschränkte Verfügungssrecht über diese Baulichkeiten oder Anlagen zukommt. Dies gilt nicht für Straßen, Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Erdölleitungs-, Soleleitungs- und elektrische Anlagen, sofern durch deren Lage im engeren Gefährdungsbereich keine Gefährdung von Menschen oder Sachen bewirkt wird oder eine solche Gefährdung durch Anordnung

- a) von Sicherheitsvorkehrungen, und zwar Veränderungen des Geländes oder bauliche Vorkehrungen, oder

- b) einer Umlegung der Anlagen

beseitigt werden kann. In fremde Rechte darf zu diesem Zwecke nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Beseitigung der Gefährdung unerlässlich ist und den betroffenen Personen dadurch nicht Eigentum entzogen wird.

(3) Bestehen in dem Gebiet, das im Falle der Errichtung oder Erweiterung eines militärischen Munitionslagers den weiteren Gefährzungsbereich bilden würde, Baulichkeiten oder Anlagen, so ist die Errichtung oder Erweiterung des militärischen Munitionslagers zulässig, wenn durch die Lage der Baulichkeiten oder Anlagen im weiteren Gefährzungsbereich eine Gefährdung von Menschen nicht bewirkt wird oder eine solche Gefährdung durch die Anordnung der im Abs. 2 lit. a oder b angeführten Maßnahmen beseitigt werden kann.

§ 5. Sicherheitsvorkehrungen oder Umlegungen von Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung entsprechend den jeweiligen Sicherheitserfordernissen sowie unter Beachtung der für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der von diesen Maßnahmen betroffenen Baulichkeiten oder Anlagen geltenden Rechtsvorschriften mit Bescheid anzurufen.

§ 6. (1) Militärische Munitionslager haben hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den jeweiligen militärischen Erfordernissen sowie jenen Bedingungen zu entsprechen, durch die Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie eine Zerstörung oder Beschädigung von Sachen nach Möglichkeit vermieden wird. Die näheren Bestimmungen sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik in Wissenschaft und Praxis durch Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere Vorschriften über

- a) die Lage, die räumliche Verteilung und die Bauart der einzelnen Objekte,
 - b) die Beschaffenheit der Lagerräume,
 - c) die Beschaffenheit von Verkehrsflächen sowie von Kanal-, Wasserleitungs-, Heizungs-, Blitzschutz- und elektrischen Anlagen innerhalb des militärischen Munitionslagers,
 - d) besondere Einrichtungen hinsichtlich Brandschutz und Erste Hilfe
- zu enthalten.

(2) In der nach Abs. 1 zu erlassenden Verordnung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes auch die Art der Munitionslagerung zu regeln.

III. Bestimmungen über den Gefährzungsbereich

§ 7. (1) Vor der Errichtung eines militärischen Munitionslagers hat der Bundesminister für Lan-

desverteidigung den Gefährzungsbereich und innerhalb dieses Bereiches den engeren Gefährzungsbereich durch Verordnung zu bestimmen, wobei insbesondere auf die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte, auf die Art und Menge der zu lagernden Munition sowie auf die Geländeverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

(2) Als Gefährzungsbereich ist jenes Gebiet zu bestimmen, das bei einem Zündschlag noch gefährdet wäre.

(3) Als engerer Gefährzungsbereich ist jener Teil des Gefährzungsbereiches zu bestimmen, in dem bei einem Zündschlag der Tod oder die schwere Verletzung von Menschen sowie die Zerstörung oder die schwere Beschädigung von Sachen mit Sicherheit zu erwarten wären. Der übrige Teil des Gefährzungsbereiches bildet den weiteren Gefährzungsbereich.

§ 8. (1) Die Verordnung, mit der der Gefährzungsbereich bestimmt wird, ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt an den Amtstafeln der Gemeinden, in deren Gebiet die vom Gefährzungsbereich erfassten Liegenschaften gelegen sind, anzuschlagen und tritt mit Ablauf einer Woche nach dem Tage ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Grundbuchsgerichte haben bei Liegenschaften, die ganz oder teilweise in den engeren oder weiteren Gefährzungsbereich fallen, dies von Amts wegen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

§ 9. Die Verordnung, mit der der Gefährzungsbereich bestimmt wurde, ist aufzuheben, wenn das militärische Munitionslager endgültig aufgelassen wird; sie ist abzuändern, wenn die für die Bestimmung des Gefährzungsbereiches maßgeblichen Voraussetzungen (§ 7) eine dauernde Änderung erfahren. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 10. (1) Im engeren Gefährzungsbereich sind

- a) die Errichtung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art — ausgenommen solche, die militärischen Zwecken dienen und weder für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind noch eine zusätzliche Gefährdung bewirken —
 - b) die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken,
 - c) das Verbrennen von Gegenständen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Flugfeuer sowie das Absengen von Bodenflächen
- verboten.

(2) Die Herstellung von unter die Erde verlegten Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Erdölleitungs-, Soleleitungs- und elektrischen Anlagen im engeren Gefährzungsbereich bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Be-

423 der Beilagen

3

willigung ist zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung dieser Anlagen eine Gefährdung von Menschen oder Sachen nicht bewirkt wird oder eine solche Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen vermieden werden kann.

(3) Im engeren Gefährzungsbereich bedürfen Veränderungen bestehender Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen, der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung ist unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen.

§ 11. Im weiteren Gefährzungsbereich bedürfen

- a) die Errichtung und Veränderung von Baulichkeiten oder Anlagen jeder Art, die nicht militärischen Zwecken dienen,
- b) die Durchführung von Sprengarbeiten zu anderen als militärischen Zwecken

der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung ist unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen.

§ 12. (1) Im Gefährzungsbereich ist zum Gebrauch von Schußwaffen die Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen. Der Gebrauch von Schußwaffen durch Personen in Ausübung eines öffentlichen Dienstes sowie in den Fällen der Notwehr und des Notstandes bedarf keiner solchen Bewilligung.

(2) Im Gefährzungsbereich bedürfen Veränderungen des Geländes, ausgenommen solche, die bei Hochwasserkatastrophen oder anderen Elementarereignissen zur Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder zur Verhütung von Sachschäden unverzüglich notwendig sind, sowie Veränderungen der Bodenbewachung durch

- a) den Anbau von Pflanzen in einer Entfernung bis zu 50 m von einer Baulichkeit des militärischen Munitionslagers,
- b) Kahlhiebe — ausgenommen Kahlhiebe, die sich aus der notwendigen Aufarbeitung von Schadhölzern ergeben oder die bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung nach den forstrechtlichen Vorschriften unverzüglich durchzuführen sind —

der Bewilligung der zuständigen Behörde. Die Bewilligung ist unter den im § 10 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu erteilen. Die Art und der Umfang der nicht bewilligungspflichtigen Veränderungen des Geländes sowie der in lit. b angeführten nicht bewilligungspflichtigen Veränderungen der Bodenbewachung sind vom Nutzungsberechtigten der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

§ 13. (1) Wurden im Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen entgegen dem Verbot gemäß § 10 Abs. 1 lit. a oder ohne Bewilligung gemäß § 10 Abs. 2 oder § 11 lit. a errichtet, so ist die Beseitigung dieser Baulichkeiten oder Anlagen von der zuständigen Behörde mit Bescheid anzuordnen.

(2) Wurden im Gefährzungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen ohne Bewilligung gemäß § 10 Abs. 3 oder § 11 lit. a verändert, so ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von der zuständigen Behörde mit Bescheid anzuordnen. Das gleiche gilt, wenn im Gefährzungsbereich bewilligungspflichtige Veränderungen des Geländes oder der Bodenbewachung ohne Bewilligung gemäß § 12 Abs. 2 vorgenommen wurden.

(3) Sofern die Bewilligung gemäß § 10 Abs. 2 oder 3, gemäß § 11 lit. a oder gemäß § 12 Abs. 2 im Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde von den in diesen Absätzen angeführten Umständen Kenntnis erlangt, zu erteilen wäre, haben die Abs. 1 und 2 keine Anwendung zu finden; die fehlenden Bewilligungen sind von der zuständigen Behörde nachträglich zu erteilen.

§ 14. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 10 bis 13 ist das Militärkommando des Bundeslandes, in dessen Gebiet der Gefährzungsbereich gelegen ist, sofern sich der Gefährzungsbereich aber auf das Gebiet mehrerer Bundesländer erstreckt, das Bundesministerium für Landesverteidigung.

IV. Bestimmungen über die Entschädigung

§ 15. Wer infolge der §§ 10 bis 12 im Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung gemäß § 7, § 9 oder § 23 oder infolge eines Bescheides gemäß § 5 einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, hat Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§ 16. (1) Für die Ermittlung der Entschädigung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung einer Verordnung gemäß § 7, § 9 oder § 23 oder eines Bescheides gemäß § 5 maßgeblich.

(2) Der Wert der besonderen Vorliebe hat bei der Ermittlung der Entschädigung außer Betracht zu bleiben.

§ 17. Die Entschädigung ist in barem Gelde, und zwar durch Zahlung eines Kapitalbetrages, zu leisten.

§ 18. (1) Die Entschädigung ist dem Grunde und der Höhe nach, sofern sie nicht im Wege einer Vereinbarung zwischen der den Entschädigungsanspruch geltend machenden Person und dem Bund (Bundesministerium für Landesverteidigung) bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

(2) Die den Entschädigungsanspruch geltend machende Person und der Bund (Bundesministe-

rium für Landesverteidigung) sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der gemäß § 7, § 9 oder § 23 erlassenen Verordnung beziehungsweise nach Zustellung des Bescheides gemäß § 5 berechtigt, den Antrag auf Feststellung der Entschädigung beim zuständigen Bezirksgericht (Abs. 3) einzubringen. Sofern sich jedoch der vermögensrechtliche Nachteil von vornherein nicht vollständig bestimmen lässt, kann in Zeitabständen von jeweils mindestens einem Jahr nach der letzten gerichtlichen Feststellung der Entschädigung ein Antrag auf Feststellung der Entschädigung für den erst innerhalb dieses Zeitraumes erkennbar gewordenen Nachteil beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht werden.

(3) Zur Feststellung der Entschädigung ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das militärische Munitionslager errichtet wird beziehungsweise gelegen ist. Sofern sich das militärische Munitionslager auf die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte erstreckt, ist von diesen Bezirksgerichten jenes zuständig, bei dem ein Antrag auf Feststellung der Entschädigung zuerst eingebracht wurde.

(4) Im übrigen haben auf das gerichtliche Entschädigungsverfahren die Bestimmungen der §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 und 5, 28, 29 Abs. 1 und 3, 30, 31 und 44 des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 19. (1) Die Entschädigung ist dem Anspruchsberechtigten vom Bund (Bundesministerium für Landesverteidigung) spätestens drei Monate nach Abschluß der Vereinbarung beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung auszuzahlen.

(2) Wird dem Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht spätestens an dem gemäß Abs. 1 maßgeblichen Tage ausgezahlt, so gebühren ihm von diesem Tage an die gesetzlichen Verzugszinsen.

V. Ausnahmebestimmungen

§ 20. Die Bestimmungen der Abschnitte II bis IV finden auf die Lagerung von Munition in militärischen Anlagen keine Anwendung, wenn durch die Beschränkung der gelagerten Munition auf bestimmte Arten und Mengen sowie durch die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte und Lagerräume nach dem jeweiligen Stand der Technik in Wissenschaft und Praxis Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen vermieden sowie Zerstörungen oder Beschädigungen von Sachen verhütet werden. Die näheren Bestimmungen sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung entsprechend den genannten Bedingungen sowie unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse im Verordnungswege zu erlassen.

§ 21. Im Fall eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Lagerung von Munition durch das Bundesheer insoweit keine Anwendung, als es militärische Interessen erfordern und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sonst in geeigneter Weise getroffen werden.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22. Wer

- a) einem auf Grund der Bestimmungen des § 5 erlassenen Bescheid oder
- b) den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 oder den auf Grund dieser Bestimmungen oder auf Grund des § 13 Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheiden

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Überwiegen erschwerende Umstände, können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

§ 23. (1) Militärische Munitionslager, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet und nach den Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Art. I der Verordnung GBl. für das Land Österreich Nr. 483/1938, genehmigt worden sind oder als genehmigt gelten, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes errichtet. Die für diese militärischen Munitionslager festgelegten Gefährdungsbereiche gelten als Gefährdungsbereiche nach diesem Bundesgesetz. Sofern die für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches eines solchen militärischen Munitionslagers maßgeblichen Voraussetzungen (§ 7) eine dauernde Änderung erfahren, ist der Gefährdungsbereich durch Verordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 7 neu zu bestimmen.

(2) Militärische Munitionslager, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits errichtet, aber noch nicht genehmigt sind, gelten als auf Grund dieses Bundesgesetzes errichtet. Für diese militärischen Munitionslager sowie für solche, deren Errichtung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, ist der Gefährdungsbereich durch Verordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 7 innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestimmen.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Da die Wirksamkeit der militärischen Landesverteidigung wesentlich von der ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung des Bundesheeres mit Kampfmitteln abhängig ist, kommt der Lagerung von Munition durch das Bundesheer besondere Bedeutung zu. Derzeit besteht jedoch für die militärische Munitionsförderung keine gesetzliche Regelung, weil das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung der Verordnung GBl. für das Land Österreich Nr. 483/1938, für die Lagerung von Munition nicht gilt.

Diesen Mangel durch eine Ergänzung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes zu beheben, erscheint aus mehrfachen Gründen nicht zweckmäßig. So würden die Bestimmungen dieses Gesetzes, das bereits vor mehr als drei Jahrzehnten geschaffen wurde, im Hinblick auf die inzwischen eingetretene technische Entwicklung den Erfordernissen der militärischen Munitionsförderung nicht voll entsprechen. Ferner wäre eine Ergänzung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes durch Bestimmungen über die militärische Munitionsförderung vor allem auch deshalb nicht zielführend, weil auf der Grundlage dieses Gesetzes den öffentlichen Interessen nicht ausreichend Rechnung getragen werden könnte; insbesondere erscheint durch das System des Schieß- und Sprengmittelgesetzes nicht nur die notwendige Beachtung der für die Standortwahl eines militärischen Munitionslagers maßgeblichen Erfordernisse zuwenig gewährleistet, sondern es bedürfte auch noch zusätzlicher besonderer Bestimmungen über die Lagerung bestimmter Arten und Mengen von Munition in Kasernen oder ähnlichen militärischen Anlagen sowie über die Munitionsförderung unter den besonderen Umständen eines Einsatzes.

Da solcherart eine umfangreiche Ergänzung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes durch zahlreiche Sonderbestimmungen erforderlich wäre, wobei außer dem Nachteil eines unübersichtlichen Gesetzestextes auch noch Systemwidrigkeiten in Kauf genommen werden müssten, erscheint eine Novellierung dieses Gesetzes nicht der geeignete Weg, um zweckentsprechende gesetzliche Vor-

schriften für die militärische Munitionsförderung zu schaffen.

In einer eigenen gesetzlichen Regelung können hingegen in systematisch und praktisch befriedigender Weise die notwendigen Bestimmungen getroffen werden, um bei der Lagerung von Munition durch das Bundesheer sowohl den militärischen und sonstigen öffentlichen Erfordernissen als auch den privaten Interessen der Anrainer im Wege einer entsprechenden Interessenabwägung gerecht zu werden. Soweit dabei eine Beeinträchtigung fremder Interessen aus Sicherheitsgründen unerlässlich ist, soll diese Beeinträchtigung durch eine Entschädigungsregelung abgegolten werden, die zwar weitgehend dem bewährten Vorbild des Eisenbahnenteignungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, entspricht, verschiedentlich aber für den Entschädigungswerber günstiger gestaltet ist als die im Eisenbahnenteignungsgesetz oder im Schieß- und Sprengmittelgesetz enthaltenen Entschädigungsbestimmungen.

Hinsichtlich der Kompetenz zur Schaffung und zum Vollzug einer solchen gesetzlichen Regelung ist folgendes zu bemerken:

Für die Zuständigkeitsfrage ist zunächst maßgeblich, welchem Kompetenztatbestand der Bundesverfassung der Inhalt dieser Regelung zuzuordnen ist. Diesbezüglich bieten sich die Kompetenztatbestände „Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. und „militärische Angelegenheiten“ nach Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. an. Da es sich aber um gesetzliche Bestimmungen über militärische Munitionslager handelt, ist in erster Linie der Tatbestand „militärische Angelegenheiten“ in Betracht zu ziehen und näher zu untersuchen.

Bei einer solchen Überprüfung eines Kompetenztatbestandes ist zu beachten, daß nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes die in den Kompetenzartikeln des Bundes-Verfassungsgesetzes verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz nichts anderes ergibt, in der Bedeutung verstanden werden müssen, die ihnen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel, am

1. Oktober 1925, nach dem Stand der Rechtsordnung zugekommen ist. Für die Feststellung der Systematik der Rechtsordnung am 1. Oktober 1925 ist in diesem Zusammenhang die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Heerwesen, kundgemacht unter Nr. 38/1922 im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Heerwesen, von wesentlicher Bedeutung. Aus dieser Geschäftseinteilung geht hervor, daß am 1. Oktober 1925 unter anderem die Ausrüstung des Bundesheeres, das Schieß- und Sprengmittelmonopol, das Bauwesen und die Behandlung sämtlicher Fragen der Kriegstechnik zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Heerwesen gehörten. Im Hinblick darauf sind die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Vorschriften über die Lage und Beschaffenheit militärischer Munitionslager sowie über den Gefährdungsbereich, die besonderen Bestimmungen über die Lagerung von Munition in militärischen Anlagen und im Einsatzfalle sowie schließlich die Übergangsbestimmungen dieses Entwurfes jedenfalls dem Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ zuzurechnen. Diesem Kompetenztatbestand ist auch die Entschädigungsregelung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu unterstellen. Sofern nämlich im Zuge der Regelung eines bestimmten Sachgebietes Eigentumsbeschränkungen vorgesehen sind, ist auch die Regelung über die hiefür zu leistende Entschädigung diesem Sachgebiet zuzurechnen.

Für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist sohin die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung nach Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. gegeben.

Hinsichtlich der Kosten, die auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes erwachsen, ist zu bemerken, daß diese Kosten im laufenden Jahre jene Mittel nicht übersteigen werden, die bereits im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 für die Munitionslagerung vorgesehen sind. Es bedarf sohin diesbezüglich keiner besonderen budgetären Vorsorgen.

Im einzelnen wird zu den Entwurfbestimmungen folgendes bemerkt:

Zu den §§ 1 und 2:

Für den im vorliegenden Entwurf verwendeten Ausdruck „Munition“ wurde eine Definition gewählt, von der sowohl die im allgemeinen Sprachgebrauch unter Munition verstandenen Gegenstände, wie Pistolen- und Gewehrpatronen, Granaten usw. einschließlich Übungs-, Leucht- und Nebelmunition, als auch Schieß- und Sprengmittel erfaßt werden; ein wesentliches Merkmal für die Abgrenzung dieses Begriffes soll der Umstand sein, daß diese Gegenstände und Stoffe zur Verwendung für Aufgaben des Bundesheeres bestimmt sind.

Im Interesse einer leichteren Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes wäre es zwar zweckmäßig, jene Gegenstände und Stoffe aufzuzählen, die im Sinne des § 1 Abs. 1 als Munition anzusehen sind. Da aber die Technik, insbesondere auf dem Gebiet des Waffen- und Munitionswesens, in ständiger und rascher Entwicklung begriffen ist, werden immer wieder Ergänzungen dieser Aufzählung notwendig sein. Um zu vermeiden, daß zu diesem Zwecke jeweils eine Änderung des Gesetzes vorzunehmen ist, wurde für die erwähnte Aufzählung der Verordnungsweg gewählt, wobei die Meßbarkeit des Verordnungsinhaltes durch die im § 1 gewählte Umschreibung in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

§ 2 enthält die Definition des Ausdruckes „militärische Munitionslager“.

Zu § 3:

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, kommt der ausreichenden und zweckmäßigen Versorgung des Bundesheeres mit Kampfmitteln wesentliche Bedeutung zu. Es ist daher notwendig, die Standorte der militärischen Munitionslager so zu bestimmen, daß die Truppe im Einsatzfalle in möglichst günstiger Weise mit Munition versorgt werden kann. Dabei ist aber auch auf andere öffentliche Interessen sowie auf Rechte von Privatpersonen, die im Zusammenhang mit der Standortwahl zwangsläufig berührt werden, Bedacht zu nehmen. Im Abs. 1 ist daher eine Bestimmung vorgesehen, durch die bereits vor der Errichtung eines militärischen Munitionslagers eine möglichst weitgehende Schonung der sonstigen Rechte und Interessen sichergestellt wird. Die Standortwahl für ein militärisches Munitionslager ist demnach so zu treffen, daß dem vorerwähnten militärischen Erfordernis unter den jeweils geringsten Auswirkungen auf fremde Interessen Rechnung getragen wird.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll gewährleistet werden, daß auf die durch die beabsichtigte Errichtung des militärischen Munitionslagers berührten öffentlichen Interessen, wie Interessen der Raumplanung, kommunale und wirtschaftliche Interessen, Bedacht genommen wird.

Unter den Begriff „Verkehrsanlagen“ fallen (§ 3 Abs. 2 lit. c) auch Bringungsanlagen, die Gegenstand eines behördlichen Verfahrens sind, wie Güter- und Seilwege nach den Güter- und Seilwegelandesgesetzen, sowie landwirtschaftliche Materialseilbahnen und forstliche Bringungsanlagen.

Zu den §§ 4 und 5:

In der Regel werden militärische Munitionslager sowohl aus militärischen Gründen als auch aus Gründen der Sicherheit nur in nicht verbauten Gebieten errichtet werden. Unter bestimmten

423 der Beilagen

7

Voraussetzungen soll aber dennoch die Möglichkeit geboten werden, ein militärisches Munitionslager an einem Ort zu errichten, in dessen Umgebung bereits Baulichkeiten oder Anlagen bestehen, wenn dies die militärischen Interessen geboten erscheinen lassen. Allerdings soll in solchen Fällen die Errichtung des militärischen Munitionslagers nicht zulässig sein, wenn in jenem Gebiet, das als „engerer Gefährzungsbereich“ zu bestimmen wäre, Baulichkeiten oder Anlagen vorhanden sind, die ihrer Art und ihrem Zwecke nach dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, oder wenn der Bund das unbeschränkte Verfügungsrecht über derartige Baulichkeiten oder Anlagen nicht erworben und diese ihrer bisherigen Widmung nicht entzogen hat. Um aber die militärischen Interessen ausreichend wahren zu können, soll im übrigen das Vorhandensein von Baulichkeiten und Anlagen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung eines militärischen Munitionslagers nicht hinderlich sein. Die entsprechende Regelung ist in den §§ 4 und 5 vorgesehen.

Im § 4 sollen die vom Standpunkt der Sicherheit notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung eines militärischen Munitionslagers festgelegt werden. Sofern die in dem als „engerer Gefährzungsbereich“ zu bestimmenden Gebiet bestehenden Baulichkeiten oder Anlagen dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, wäre die Errichtung des militärischen Munitionslagers im Hinblick auf die hierdurch bewirkte Gefährdung nicht vertretbar. In diesem Falle soll daher die Errichtung des militärischen Munitionslagers nicht zulässig sein. Hat jedoch der Bund das unbeschränkte Verfügungsrecht über solche bestehende Baulichkeiten oder Anlagen erworben und diese ihrer bisherigen Widmung entzogen, so erscheint die Errichtung des militärischen Munitionslagers unbedenklich. Unter Anlagen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, sind nicht nur Wohngebäude und Betriebsstätten zu verstehen, sondern auch Baulichkeiten oder Anlagen, die dazu bestimmt sind, wiederholt eine gewisse Zahl von Menschen aufzunehmen. Zu diesen Baulichkeiten oder Anlagen zählen insbesondere Kirchen, Schulen, Theater, Kinos, Sportanlagen usw.

Im Abs. 2 des § 4 soll festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen ein militärisches Munitionslager errichtet werden darf, wenn sich in dem als engerer Gefährzungsbereich zu bestimmenden Gebiet Baulichkeiten oder Anlagen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, befinden. Diese Regelung wurde weitgehend den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes nachgebildet. In die Aufzählung jener Anlagen, bei denen eine Umlegung in Betracht kommt, wurden entspre-

chend der seit der Schaffung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes eingetretenen Änderung der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der seither gewonnenen praktischen Erfahrungen auch Erdölleitungen aufgenommen. Abgesehen von dieser geringfügigen Ergänzung war es überdies notwendig, die Regelung so zu treffen, daß fremde Rechte nur in dem aus Sicherheitsgründen unerlässlichen Maße berührt werden, zwingenden militärischen Erfordernissen bei der Standortwahl des militärischen Munitionslagers aber dennoch ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Im § 4 Abs. 3 wurde eine entsprechende Regelung für das als „weiterer Gefährzungsbereich“ zu bestimmende Gebiet vorgesehen.

Gemäß § 5 sollen die gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 zu treffenden Maßnahmen vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Bescheid angeordnet werden. Während grundsätzlich den Militärtäakommanden die Erlassung von Bescheiden nach den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes obliegen soll, wurde im § 5 wegen des engen Zusammenhangs zwischen den für die jeweilige Standortwahl maßgeblichen Entscheidungen und der Gesamtplanung auf dem Gebiet der militärischen Munitionslagerung sowie der notwendigen Berücksichtigung öffentlicher Interessen die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung festgelegt.

Mit der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Regelung soll gewährleistet werden, daß bereits vor der Errichtung eines militärischen Munitionslagers auf mögliche Gefährdungen dieses militärischen Munitionslagers und damit seiner Umgebung sowie auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse und Rechte Dritter Bedacht genommen wird.

Da diese Gesichtspunkte in gleicher Weise auch für die Erweiterung eines militärischen Munitionslagers maßgeblich sind, soll die angeführte Regelung auch auf solche Fälle Anwendung finden.

Zu § 6:

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, soll dieser Paragraph, abgesehen von den militärischen Erfordernissen, vor allem der Verhütung von Gefahren, die durch die Lagerung von Munition für Personen und Sachen entstehen können, dienen. Es bedarf daher entsprechender gesetzlicher Bestimmungen, durch die eine Gefährdung der Umgebung militärischer Munitionslager nach menschlichem Ermessen vermieden werden kann. Dabei kommt in erster Linie den Vorschriften über die Beschaffenheit militärischer Munitionslager besondere Bedeutung zu. Im § 6 des gegenständlichen Entwurfes ist daher eine Regelung vorgesehen, nach der dem angeführten Sicherheitsbedürfnis zunächst durch die Gestaltung der

militärischen Munitionslager in geeigneter Weise Rechnung getragen wird. Diese Regelung betrifft ihrer Natur nach hauptsächlich technische Belange. Da aber gerade Vorschriften technischen Inhaltes im Hinblick auf die rasch fortschreitende Entwicklung der Technik erfahrungsgemäß einem ständigen und verhältnismäßig raschen Wandel unterworfen sind, würde die Aufnahme aller erforderlichen Bestimmungen in den Gesetzestext eine allzu häufige Novellierung notwendig machen. Die Einzelheiten der gegenständlichen Regelung sollen daher zweckmässigerweise im Verordnungswege festgelegt und in das Gesetz selbst nur die grundsätzlichen Bestimmungen, die für eine einwandfreie Abgrenzung des Verordnungsinhaltes notwendig sind, aufgenommen werden. Dieser Weg wurde bereits in verschiedenen anderen Rechtsvorschriften beschritten.

Dabei soll in der vorgesehenen Verordnung auch die Art der Munitionslagerung näher geregelt werden. Da gemäß § 6 Abs. 2 diesbezüglich die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden sind, haben sich auch die näheren Vorschriften über die Art der Munitionslagerung nach denselben Gesichtspunkten zu richten wie die Verordnungsbestimmungen über die Beschaffenheit der Munitionslager.

Durch diese Vorschriften soll somit insbesondere im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Bestimmung des Gefährdungsbereiches (§ 7) ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die Umgebung eines militärischen Munitionslagers gewährleistet werden.

Zu den §§ 7 bis 9:

Diese Bestimmungen enthalten die Vorschriften über die Festsetzung, die Abänderung und die Aufhebung des Gefährdungsbereiches eines militärischen Munitionslagers. Der Ausdruck „Gefährdungsbereich“, dessen Gliederung in einen engeren und einen weiteren Gefährdungsbereich sowie die entsprechenden Definitionen wurden dem Schieß- und Sprengmittelgesetz nachgebildet. Wie bereits zu § 6 ausgeführt wurde, sollen die Vorschriften über die Beschaffenheit militärischer Munitionslager und die Bestimmungen über den Gefährdungsbereich der Verhütung von Gefahren, die sich aus der Lage von Munition ergeben, dienen.

Der Gefährdungsbereich eines militärischen Munitionslagers und innerhalb dieses Bereiches der engere Gefährdungsbereich sollen in jedem Einzelfall entsprechend den in § 7 festgelegten Voraussetzungen, nämlich insbesondere unter Bedachtnahme auf die Lage und Beschaffenheit der Lagerobjekte, auf die Art und Menge der zu lagernden Munition sowie auf die Geländeverhältnisse, vom Bundesminister für Landesverteidigung, und zwar im Hinblick auf den Adressatenkreis im Verordnungswege, bestimmt werden.

Die Bestimmung des Gefährdungsbereiches wird jeweils durch kreisförmige Abgrenzung des gefährdeten Gebietes vom Mittelpunkt der einzelnen Lagerobjekte aus erfolgen, wobei für das Ausmaß die vorerwähnten Umstände, vor allem die sprengtechnischen Eigenschaften der zu lagernden Munition und die örtlichen Geländeverhältnisse, maßgeblich sind. Die kreisförmige Abgrenzung ergibt sich aus der grundsätzlich nach allen Seiten gleichmäßigen Wirkung von Explosivstoffen im Falle ihrer Detonation, wobei sich der Radius des gefährdeten Gebietes bei Vorliegen schützender Geländeverhältnisse, wie etwa Bodenerhebungen, in diesen Kreissektoren entsprechend verringert. Auf Grund einer Einteilung der verschiedenen Munitionsarten in Gefahrengruppen nach ihren sprengtechnischen Eigenschaften kann auch in dieser Hinsicht den jeweiligen Gegebenheiten durch Festlegung eines entsprechend größeren oder geringeren Radius des abzugrenzenden Gebietes Rechnung getragen werden. Die Grenze des Gefährdungsbereiches wird solcherart durch die sich aneinanderreihenden Kreisbögen, die das von den einzelnen Lagerobjekten aus gefährdete Gebiet begrenzen, die sogenannte „Einhüllende“, gebildet. In gleicher Weise wird innerhalb des Gefährdungsbereiches der engere Gefährdungsbereich bestimmt.

Die Verordnung, mit der ein Gefährdungsbereich bestimmt wird, soll im Interesse jenes Personenkreises, der durch die für den Gefährdungsbereich geltenden Beschränkungen betroffen ist, gemäß § 8 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes nicht nur im Bundesgesetzblatt kundgemacht, sondern auch an den Amtstafeln jener Gemeinden, in deren Gebiet die vom Gefährdungsbereich erfaßten Liegenschaften gelegen sind, angeschlagen werden. Damit soll dem Publikationserfordernis unter besonderer Berücksichtigung des vorerwähnten Personenkreises Rechnung getragen werden. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 wurden im Interesse allfälliger Rechtsnachfolger der von der Bestimmung des Gefährdungsbereiches betroffenen Personen vorgesehen.

Durch § 9 soll gewährleistet werden, daß ein Gefährdungsbereich und die damit verbundenen Beschränkungen nur insoweit aufrecht bleiben, als es die jeweiligen Umstände erfordern. Wird ein militärisches Munitionslager aufgelassen oder erfährt es hinsichtlich der Art oder der Menge der gelagerten Munition eine solche dauernde Änderung, die sich auf das Ausmaß des Gefährdungsbereiches auswirkt, so ist die Verordnung, mit der der Gefährdungsbereich bestimmt worden ist, entweder aufzuheben oder entsprechend abzuändern. Bloß kurzfristige Änderungen der Belagsmenge, die sich laufend durch Entnahme und Neueinlagerung ergeben, sollen jedoch keine Änderung des Gefährdungsbereiches bewirken.

423 der Beilagen

9

Zu § 10:

In diesem Paragraphen sollen die für den engeren Gefährdungsbereich im Interesse der Sicherheit des militärischen Munitionslagers und damit im Interesse der Sicherheit seiner Umgebung geltenden Beschränkungen unter Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes festgelegt werden. Von der in dem genannten Gesetz enthaltenen Regelung wurden jedoch insofern Abweichungen vorgesehen, als dies auf Grund praktischer Erfahrungen sowie im Hinblick auf die besonderen Sicherheitserfordernisse bei der Lagerung von militärischer Munition notwendig erscheint.

Die im § 10 Abs. 1 lit. a vorgesehene Möglichkeit, im engeren Gefährdungsbereich Baulichkeiten oder Anlagen für militärische Zwecke errichten zu können, bezieht sich vornehmlich auf solche Baulichkeiten oder Anlagen, die unmittelbar dem militärischen Munitionslager dienen oder überhaupt Teile dieses Munitionslagers werden sollen. Um die Nutzung der vom engeren Gefährdungsbereich erfassten Liegenschaften nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß einzuschränken, sollen gemäß § 10 Abs. 2 jene Maßnahmen, bei denen durch die Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen eine allfällige Gefährdung vermieden werden kann, zulässig sein.

Im Interesse einer ausreichenden Verhütung von Gefahren für das militärische Munitionslager und damit seiner Umgebung sowie zur Wahrung der damit verbundenen militärischen Interessen bedarf es aber noch der im Abs. 3 vorgesehenen ergänzenden Vorschriften hinsichtlich Veränderungen der allenfalls im engeren Gefährdungsbereich bestehenden Anlagen.

Zu § 11:

In diesem Paragraphen sollen die für den weiteren Gefährdungsbereich geltenden Beschränkungen ebenfalls unter Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes festgelegt werden. Da in diesem Bereich gegenüber dem engeren Gefährdungsbereich eine geringere Gefährdung gegeben ist, soll lediglich für bestimmte Maßnahmen eine Bewilligungspflicht normiert werden. Für die Erteilung der Bewilligung sollen die gleichen Voraussetzungen wie gemäß § 10 Abs. 2 und 3 maßgeblich sein.

Zu § 12:

Im Hinblick darauf, daß durch den Gebrauch von Schußwaffen gefährliche Einwirkungen auf das militärische Munitionslager möglich sind, soll dieser Waffengebrauch im Gefährdungsbereich einer Bewilligungspflicht unterliegen. Zur

Wahrung von sicherheitspolizeilichen und sonstigen wichtigen öffentlichen Interessen sowie für die Fälle der Notwehr und des Notstandes ist eine entsprechende Ausnahmebestimmung vorgesehen.

Da eine Veränderung des Geländes oder der Bodenbewachung eine Änderung der Gefährdungsverhältnisse bewirken kann, ist es notwendig, auch solche Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Maßnahmen dieser Art, die zur Abwehr drohender Gefahren unverzüglich erforderlich sind, sollen jedoch von dieser Verpflichtung ausgenommen bleiben. Hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfanges soll aber wegen der möglichen Auswirkung auf das Ausmaß des Gefährdungsbereiches zwecks rechtzeitiger Veranlassung der notwendigen Vorkehrungen unverzüglich Meldung erstattet werden.

Da die Bewilligungspflicht für Veränderungen der Bodenbewachung grundsätzlich geeignet ist, empfindliche Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Interessen hervorzurufen, wurde sie auf das unbedingt nötige Ausmaß eingeschränkt. Durch die vorgesehene Fassung des § 12 Abs. 2 lit. a kann diese Verpflichtung kaum zu einer nennenswerten Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes führen, weil der in Betracht kommende Streifen von 50 m Breite um eine Baulichkeit des militärischen Munitionslagers in den meisten Fällen im unbeschränkten Verfügungsbereich des Bundes stehen und in der Regel sogar zum Bereich des militärischen Munitionslagers gehören wird. Darüber hinaus wird innerhalb des vorerwähnten Streifens die Bewilligung nur für den Anbau von Halmfrüchten, die im Stadium der Reife besonders leicht entflammbar sind, zu verweigern sein; im übrigen wird die landwirtschaftliche Nutzung durch diese Bewilligungspflicht keine Einschränkung erfahren.

Zu § 13:

Durch die Errichtung oder Veränderung von Baulichkeiten oder Anlagen sowie durch Veränderung des Geländes oder der Bodenbewachung können unter Mißachtung der in den §§ 10 und 11 vorgesehenen Bestimmungen Gefahren hervorgerufen werden, denen es durch eine ergänzende Regelung zu begegnen gilt. Diesem Zwecke sollen die Vorschriften des § 13 dienen, auf Grund deren die Beseitigung von Gefährdungen der vorangeführten Art mit Bescheid angeordnet und nötigenfalls im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG. 1950, BGBl. Nr. 172) erzwungen werden kann. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kommt dabei nur insoweit in Betracht, als diese tatsächlich möglich ist.

Von den Bestimmungen des § 13 sollen jene Fälle nicht erfaßt werden, in denen eine nach § 10 oder § 11 erforderliche Bewilligung nicht eingeholt wurde, diese Bewilligung aber jedenfalls zu erteilen wäre. Diese Regelung erscheint aus Billigkeitsgründen notwendig, weil in den vorgenannten Fällen keine Gefahr besteht, deren Beseitigung notwendig ist. Die fehlende Bewilligung soll nachträglich erteilt werden; die Strafbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens soll jedoch unberührt bleiben.

Zu § 14:

Im Interesse einer zweckmäßigen Dekonzentration und der Wahrung des Instanzenzuges sollen die in den §§ 10 bis 13 normierten Aufgaben grundsätzlich von den Militärkommanden zu besorgen sein. Wird aber das Gebiet mehrerer Bundesländer vom Gefährdungsbereich eines militärischen Munitionslagers erfaßt, so soll im Hinblick auf die dadurch bedingte Ausweitung der berührten Interessensphäre das Bundesministerium für Landesverteidigung als zuständige Behörde tätig werden.

Zu den §§ 15 bis 19:

Wie bereits eingangs erwähnt, sollen allfällige vermögensrechtliche Nachteile, die sich aus der Errichtung militärischer Munitionslager ergeben, angemessen entschädigt werden. Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen des IV. Abschnittes des gegenständlichen Entwurfes, wobei die vorgesehene Regelung weitgehend der im Eisenbahnenteignungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, enthaltenen Entschädigungsregelung nachgebildet wurde.

Im § 15 wird festgelegt, daß nur für jene vermögensrechtlichen Nachteile eine Entschädigung zu gewähren ist, die sich durch die Erlassung einer Verordnung nach § 7, § 9 oder § 23 im Hinblick auf die in den §§ 10 bis 12 vorgesehenen Beschränkungen im Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnungen ergeben. Überdies soll eine Entschädigung für jene Aufwendungen gewährt werden, die aus den im § 4 angeführten Umlegungen von Anlagen entstehen. Eine Entschädigung gebührt dagegen nicht für vermögensrechtliche Nachteile, die auf Grund von Bescheideen nach den §§ 10 bis 12 entstanden sind.

Die vorgesehene „angemessene Entschädigung“ ist der Schadloshaltung im Sinne des § 365 ABGB. gleichzusetzen.

Während im Eisenbahnenteignungsgesetz nur dem Eigentümer und den dinglich Berechtigten ein unmittelbarer Anspruch auf Entschädigung eingeräumt wird, soll nach § 15 der Kreis der unmittelbar Anspruchsberechtigten umfassender gezogen werden. Nach dem Eisenbahnenteig-

nungsgesetz sind nämlich jene Personen, die nicht als Eigentümer oder dinglich Berechtigte einen vermögensrechtlichen Nachteil erleiden, mit ihren Entschädigungsansprüchen an den Eigentümer zu verweisen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die von ihm zu befriedigenden Ansprüche bei der Ermittlung der Entschädigung berücksichtigt werden; aus der ihm zuerkannten Entschädigung hat er sodann die vermögensrechtlichen Nachteile der übrigen betroffenen Personen abzugelten. Da sich eine solche Form der Entschädigung sowohl für den Eigentümer als auch für die anderen betroffenen Personen in verschiedener Hinsicht nachteilig auswirken könnte und die Gefahr langwieriger Rechtsstreitigkeiten in sich birgt, wurde die Abgrenzung der Anspruchsberechtigten nicht dem Eisenbahnenteignungsgesetz nachgebildet, sondern die vorerwähnte Regelung gewählt.

Als der für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Zeitpunkt soll gemäß § 16 der Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung gemäß § 7, § 9 oder § 23 beziehungsweise der Erlassung des Bescheides gemäß § 5 normiert werden. Das Ausmaß der Entschädigung wird dabei nach objektiven Gesichtspunkten nur auf Grund der zu diesem Zeitpunkt gegebenen konkreten Umstände, nicht aber beispielsweise auf Grund von Spekulationen auf künftige Wertänderungen festzustellen sein. Der Wert der besonderen Vorliebe soll außer Betracht bleiben.

Gemäß § 17 soll die Entschädigung in barem Gelde, und zwar durch Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages, zu leisten sein. Während nach dem Eisenbahnenteignungsgesetz die Entschädigung bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Kapitalbetrages, bei vorübergehender Enteignung aber durch Zahlung einer Rente zu leisten ist, wurde in dem gegenständlichen Gesetzentwurf nur die erstgenannte Entschädigungsform vorgesehen. Im Hinblick auf die Art der vermögensrechtlichen Nachteile, insbesondere in Anbetracht des Umstandes, daß es sich dabei im wesentlichen nur um einmalige oder dauernde vermögensrechtliche Nachteile handelt, erscheint die Entschädigung in Form einer Rentenzahlung entbehrlich.

Gemäß § 18 ist vorgesehen, daß die Entschädigung dem Grunde und der Höhe nach grundsätzlich im Wege einer Vereinbarung zwischen der den Entschädigungsanspruch geltend machenden Person und dem Bund (Bundesministerium für Landesverteidigung) zu bestimmen ist. Nur wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, soll die Entschädigung gerichtlich festgestellt werden. In diesem Falle können innerhalb der im § 18 Abs. 2 genannten Frist das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie die den Entschädigungsanspruch geltend

423 der Beilagen

11

machende Person einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Bezirksgericht einbringen. Als zuständiges Bezirksgericht ist im Abs. 3 des § 18 grundsätzlich jenes Bezirksgericht vorgesehen, in dessen Sprengel das militärische Munitions-lager errichtet wird beziehungsweise gelegen ist. Da sich aber ein militärisches Munitions-lager auch auf die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte erstrecken kann, soll in solchen Fällen aus Zweckmäßigkeitgründen von diesen Bezirks-gerichten jenes zuständig sein, bei dem der vor-erwähnte Antrag zuerst eingebracht wurde. Im übrigen sollen auf das gerichtliche Entschädi-gungsverfahren die Bestimmungen des Eisen-bahnenteignungsgesetzes sinngemäß Anwendung finden.

Durch die im § 19 vorgesehene Auszahlungs-frist soll der Anspruchsberechtigte gegen ungebührliche Verzögerungen bei der Abgeltung seines vermögensrechtlichen Nachteils gesichert werden.

Zu § 20:

Aus militärischen Gründen ist es notwendig, verhältnismäßig geringe Mengen bestimmter Munitionsarten (zum Beispiel Gewehr- und Maschinengewehrmunition) auch in militärischen Anlagen, die überwiegend anderen Zwecken als der Lagerung von Munition dienen (zum Beispiel Kasernen), aufzubewahren. Da aber in diesen Fällen durch die Beschränkung auf verhältnismäßig geringe Lagermengen und be-stimmte Munitionsarten andere Voraussetzungen als bei Munitionslagern gegeben sind, wäre jene Regelung, die für militärische Munitions-lager notwendig erscheint und in den Abschnitten II bis IV des gegenständlichen Entwurfes vor-gesehen ist, für die erwähnte Munitions-lagerung in anderen militärischen Anlagen weder erforderlich noch zweckmäßig. Es soll daher im § 20 diesbezüglich eine besondere Regelung getroffen werden, die an die Stelle der Bestimmungen der Abschnitte II bis IV tritt.

Für diese Regelung ist zunächst der Umstand von wesentlicher Bedeutung, daß zur Vermei-dung von Gefahren für das Leben und die Ge-sundheit von Menschen nur bestimmte Mengen und Arten von Munition gelagert werden dürfen. Im Hinblick auf die solcherart bereits be-schränkte Gefährdungsmöglichkeit kann dem Sicherheitsbedürfnis im übrigen durch entspre-chende Vorschriften über die Lage und Beschaf-fenheit der Lagerobjekte und Lagerräume aus-reichend Rechnung getragen werden, zumal die Verwahrung und Handhabung der Munition nur entsprechend ausgebildeten Personen nach den jeweiligen militärischen Dienstvorschriften obliegt und Auswirkungen über den Bereich der mili-

tärischen Anlage hinaus infolge der vorerwähn-ten Voraussetzungen nicht in Betracht kommen.

Zu § 21:

Im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres wird es oft unvermeidlich sein, bei der Munitions-lagerung von der im gegenständlichen Ge-setzestwurf vorgesehenen Regelung abzuweichen, wenn die Erfüllung der dem Bundesheer gestell-ten Aufgaben nicht in Frage gestellt werden soll. Aber selbst in solchen Fällen sollen die unter den gegebenen Umständen möglichen Vorkeh-rungen zur Verhütung einer Gefährdung von Personen und Sachen getroffen werden.

Regelungen ähnlicher Art für den Fall eines Einsatzes des Bundesheeres sind auch in anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise in der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, und im Bundesgesetz über die Regelung und Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, BGBl. Nr. 42/1964, enthalten.

Zu § 22:

Durch die vorgesehene Strafbestimmung sollen Verhaltensweisen, die den Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Be-scheiden zuwiderlaufen, in einer dem jeweiligen Unrechtsgehalt entsprechenden Weise geahndet werden.

Zu § 23:

Vor dem Inkrafttreten des Schieß- und Spreng-mittelgesetzes galten die im § 46 dieses Gesetzes angeführten Rechtsvorschriften. Schieß- und Sprengmittel-lager einschließlich militärischer Munitions-lager, die nach diesen Rechtsvorschriften errichtet worden sind, wurden durch die Be-stimmungen des § 45 des Schieß- und Spreng-mittelgesetzes in die durch dieses Gesetz geschaf-fene neue Rechtslage übergeleitet. Im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene gesetzliche Rege-lung für militärische Munitions-lager ist es not-wendig, jene militärischen Munitions-lager, die auf Grund des § 45 des Schieß- und Spreng-mittelgesetzes als nach diesem Gesetz genehmigt gelten, sowie jene, die nach den Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes genehmigt worden sind, im Rahmen des gegenständlichen Entwurfes in die neue Rechtslage überzuleiten.

Es bedarf weiters noch einer entsprechenden Übergangsregelung für militärische Munitions-lager, die nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht von den Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes erfaßt werden. Während der Besetzung Österreichs durch das national-sozialistische Deutschland wurden nämlich ver-

12

423 der Beilagen

schiedentlich militärische Munitionslager errichtet, für die gemäß § 34 Abs. 5 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes, sondern die einschlägigen Dienstvorschriften der deutschen Wehrmacht gegolten haben. Diese militärischen Munitionslager unterliegen daher nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz und entbehren seit dem Außerkrafttreten des deutschen Wehrrechtes im Jahre 1945 auch einer anderen gesetzlichen Regelung. Nach dem Außerkrafttreten des deutschen Wehrrechtes wurden ferner einzelne militärische Munitionslager errichtet, die ebenfalls nicht den Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes unterliegen und derzeit noch einer gesetzlichen Regelung entbehren.

Durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 23 soll für die vorerwähnten Gruppen bestehender militärischer Munitionslager sowie für jene, deren Errichtung noch nicht abgeschlossen ist, eine geeignete Übergangsregelung geschaffen werden.

Die in diesen Absätzen erwähnten militärischen Munitionslager sollen als nach dem im Ent-

wurf vorliegenden Bundesgesetz errichtet gelten, weil sie im wesentlichen den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Bei den im Abs. 1 genannten Munitionslagern besteht bereits ein Gefährdungsbereich nach den Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes. Daher erübrigt sich in diesen Fällen die Neufestsetzung eines Gefährdungsbereiches. Nur dann, wenn die für die Bestimmung des Gefährdungsbereiches eines solchen militärischen Munitionslagers maßgeblichen Voraussetzungen künftig eine dauernde Änderung erfahren, soll der Gefährdungsbereich durch Verordnung neu zu bestimmen sein. Bei den nicht nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz genehmigten oder als genehmigt geltenen militärischen Munitionslagern soll der Gefährdungsbereich innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes durch Verordnung festzulegen sein.

Zu § 24:

Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.